



MERKBLATT

Das neue Reiserecht –
Informationen & Praxistipps

§



SERVICE



IMPRESSUM

HERAUSGEBER:

Hotelverband Deutschland (IHA) e.V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Telefon	030 / 59 00 99 69-0
Telefax	030 / 59 00 99 69-9
E-Mail	office@hotellerie.de
Web	www.hotellerie.de

VERFASSER:

Dustin Fischer
Justitiar
Hotelverband Deutschland (IHA) e.V.
E-Mail: fischer@hotellerie.de

VERLEGER:

IHA-Service GmbH
Kronprinzenstraße 37
53173 Bonn

Telefon	0228 / 92 39 29-0
Telefax	0228 / 92 39 29-9
E-Mail	info@iha-service.de
Web	www.iha-service.de



VORWORT

„Pauschalreise-Richtlinie (EU) 2015/2302“: Hinter dieser unscheinbaren Bezeichnung verbirgt sich ein Rechtsakt von enormer Bedeutung für die gesamte Reisebranche, dessen Umsetzung in nationales Recht den deutschen Gesetzgeber vor große Herausforderungen stellte. Zum 01.07.2018 treten die Gesetzesänderungen nun in Kraft.

Gerade auch vor dem Hintergrund der stark divergierenden Entwurfsvorschläge in Deutschland seit Erlassen der europäischen Richtlinie am 25.11.2015 bestand lange Zeit große Unsicherheit in der Branche, welche Folgen die Novellierung des Reiserechts für die Hotellerie haben werde.

Wird bereits die Vermietung eines Hotelzimmers als Pauschalreise eingestuft? Falls nicht, führt das Angebot bestimmter weiterer Leistungen durch das Hotel dann dazu, dass sich Verbraucher auf reiserechtliche Vorschriften berufen können? Was sind „verbundene Reiseleistungen“ und wie unterscheiden sich diese von „Pauschalreisen“? Welche (neuen) rechtlichen Verpflichtungen und Fallstricke treffen die Hotelbranche in Folge der Gesetzesänderungen?

Der Hotelverband Deutschland (IHA) setzte sich bereits während des langjährigen Gesetzgebungsprozesses intensiv für die Interessen der Hotellerie ein. So konnten wir unter anderem erreichen, dass Einzelleistungen wie eine reine Hotelbuchung aus dem Anwendungsbereich des neuen Pauschalreiserechts wieder gestrichen wurden.

Mit diesem IHA-Merkblatt stellen wir nun der Branche einen praxisnahen Leitfaden durch das deutlich komplizierter gewordene Reiserecht zur Verfügung, um die Hotellerie bestmöglich auf die rechtlichen Änderungen ab Sommer nächsten Jahres vorzubereiten und späteren Rechtstreitigkeiten so gut wie möglich vorzubeugen.

Ihr



Otto Lindner
Vorsitzender



I. EINLEITUNG

Das Pauschalreiserecht ist zukünftig in den §§ 651a bis 651y des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) neue Fassung (nF) normiert.

Im Folgenden soll ein Überblick über die wichtigsten sowie für die Hotelerie relevanten Bestimmungen des am 01.07.2018 in Kraft tretenden Pauschalreiserechts gegeben werden. Hierbei sei noch einmal darauf hingewiesen, dass entscheidend für die Anwendung des alten bzw. des neuen Reiserechts der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ist. Verträge, die bis einschließlich 30.06.2018 geschlossen werden, fallen demnach noch unter das bisher gültige Reiserecht, auch wenn die Reiseleistungen erst später erbracht werden. Auf Verträge, die ab dem 01.07.2018 geschlossen werden, findet sodann das neue Reiserecht Anwendung.

II. WER IST BETROFFEN?

Dem Gesetz nach findet das neue Reiserecht auf Anbieter von Pauschalreisen (=Reiseveranstalter), auf Reisevermittler sowie auf die Vermittler sog. verbundener Reiseleistungen Anwendung.

Sofern Hotels mehrere Leistungen in einem „Paket“ anbieten, können sie unter bestimmten Voraussetzungen (siehe dazu III.) als Reiseveranstalter angesehen werden.

Beherbergungsbetriebe können aber auch Vermittler verbundener Reiseleistungen sein, wenn zu der Übernachtung noch die Vermittlung einer Reiseleistung eines oder mehrerer Drittanbieter hinzutritt (siehe dazu IV.).

Wie bereits erwähnt, unterliegen Einzelleistungen wie Ferienwohnungen und Hotelzimmer alleine – also ohne Kombination mit anderen Reiseleistungen – dem neuen Pauschalreiserecht nicht.

Pauschalreise

„Click-through-Buchung“ (Pauschalreise)

Vermittlung verbundener Reiseleistungen

- Kombination aus Beherbergung und Personenbeförderung (nicht: Flughafentransfer etc.) **oder**
Kombination aus Beherbergung und Kfz-Vermietung oder
Kombination aus Beherbergung und anderen touristischen Leistungen, wenn
 - die touristische Leistung mind. 25% des Gesamtwertes der Reiseleistung ausmacht **oder** ein wesentliches Merkmal der Zusammenstellung der Reise darstellt **oder**
 - als ein solches beworben wurde

die touristische Leistung vor Erbringung der anderen Reiseleistung ausgewählt und vereinbart wurde.

- Kombination unterschiedlicher Reiseleistungen, die der Reisende bei weiteren Unternehmen durch einen verlinkten Online-Buchungsvorgang für den Zweck derselben Reise gebucht hat **und:**
 - Der Beherbergungsbetrieb, mit dem der erste Vertrag geschlossen wurde, hat den Namen des Reisenden, dessen Zahlungsdaten und dessen E-Mail-Adresse an ein oder mehrere andere Unternehmen übermittelt und der Reisende hat bei diesem/n binnen 24 Stunden (ab Erhalt der Buchungsbestätigung) einen weiteren Vertrag über Reiseleistungen abgeschlossen.

- Hotel vermittelt Verträge mit anderen Unternehmen über mind. zwei verschiedene Arten von Reiseleistungen und der Reisende wählt diese Leistungen getrennt aus und bezahlt getrennt oder verpflichtet sich bezüglich jeder Leistung getrennt zur Zahlung **oder**
 - das Hotel vermittelt in gezielter Weise mind. einen Vertrag mit einem anderen Unternehmen über eine andere Art von Reiseleistung und dieser wird spätestens 24 Stunden nach der Bestätigung des Vertragsschlusses über die erste Reiseleistung geschlossen.



- **Zunächst:** Formblatt mit Informationen (Muster 13)
 - Bei Zustandekommen eines Folgevertrages:
Informationspflichten hinsichtlich der eigenen Reiseleistung wie bei einer Pauschalreise
 - ggf. Insolvenzabsicherung und Sicherungsschein



- Informationspflichten nach Maßgabe des Art. 251 EGBGB nF, das keine Pauschalreise vorliegt
 - Formblatt mit Informationen (Muster 14-17)
 - Jedoch: Bei Verletzung dieser Informationspflichten gilt Reiserecht (ggf. Insolvenzabsicherung und Sicherungsschein)



- Informationspflichten nach Maßgabe des Art. 250 §§ 1-3 EGBGB nF
 - Formblatt mit Informationen (Muster 11)
 - Abschrift oder Bestätigung des Vertrages nach Maßgabe des Art. 250 § 6 EGBGB nF
 - ggf. Insolvenzabsicherung und Sicherungsschein

III. HOTELS ALS REISEVERANSTALTER

1. GRUNDSÄTZLICHES

Der Begriff der Pauschalreise ist in § 651a Abs. 2 BGB nF definiert.

Danach ist ein Hotel als Reiseveranstalter anzusehen, wenn es mindestens zwei verschiedene Arten von Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise anbietet.

Das Gesetz formuliert, was unter einer Reiseleistung zu verstehen ist (Abs. 3):

- eine Beherbergung (außer zu Wohnzwecken), also z.B. das vermierte Hotelzimmer
- eine Beförderung von Personen
- eine Vermietung von vierrädrigen Kraftfahrzeugen sowie Krafträder der Führerscheinklasse A
- alle sonstigen touristischen Leistungen

Bereits eine Kombination von zwei der ersten drei genannten Reiseleistungen führt dazu, dass grundsätzlich die Voraussetzungen für eine Pauschalreise gegeben sind.

➤ *Beispiele:*

Eine Pauschalreise liegt vor, wenn ein Hotel ein Angebot bestehend aus Hotelübernachtung und Anreise zum Hotel (z.B. Zugticket – nicht aber hoteleigener Transfer vom Bahnhof etc., siehe unten) anbietet. Ebenso: Kombination bestehend aus Hotelübernachtung und der Vermietung eines Pkw.

Bietet das Hotel zusätzlich zur Beherbergung noch mindestens eine **sonstige touristische Leistung** (z.B. Eintrittskarten für Konzerte, Sportveranstaltungen, Ausflüge, Führungen, Vermietung von Sportausstattungen bspw. für Ski und Golf, Skipässe oder Green-Fee, Wellnessbehandlungen oder Kinderbetreuung) an, ist der Hotelier als Reiseveranstalter anzusehen, wenn:

- die sonstige touristische Leistung mindestens 25% des Gesamtwertes der Reiseleistung ausmacht oder ein wesentliches Merkmal der Zusammenstellung der Reise darstellt oder als ein solches beworben wurde

und

- die sonstige touristische Leistung vor Erbringung der anderen Reiseleistung ausgewählt und vereinbart wurde.

Vorsicht also: Werden Begriffe wie „Pauschalreise“, „Pauschale“, „Package“ oder „Arrangement“ in der Kommunikation mit dem Kunden verwendet, kann sich der Reisende später auch darauf berufen, eine Pauschalreise im Sinne des neuen Reiserechts gebucht zu haben – unabhängig davon, ob die Wertgrenze von 25% erreicht ist.

Im Umkehrschluss gilt aber auch, dass keine Pauschalreise vorliegt, wenn:

- die sonstige touristische Leistung weniger als 25% des Gesamtwertes der Reiseleistung ausmacht und die sonstige touristische Leistung weder ein wesentliches Merkmal der Zusammenstellung der Reise darstellt noch als ein solches beworben wurde

oder

- die sonstige touristische Leistung erst nach Erbringung der anderen Reiseleistung ausgewählt und vereinbart wurde.

Ausnahmen:

Eine Reiseversicherung fällt beispielsweise nicht unter die „sonstigen touristischen Leistungen“.

Und generell gilt auch, dass sonstige touristische Leistungen, die wesensmäßig Bestandteil einer anderen Reiseleistung sind, nicht als eigenständige Reiseleistungen gelten.

➤ *Beispiele aus der Hotelpraxis:*

Das Hotel verspricht eine „Übernachtung inklusive“:

- *Gepäckbeförderung im Zuge der Beförderung von Personen, kleinere Beförderungsleistungen - etwa eine Personenbeförderung im Rahmen einer Führung oder ein Transfer zwischen einem Hotel und einem Flughafen oder einem Bahnhof („größere“ Beförderungsleistungen werden hingegen nicht mehr als wesensmäßiger Bestandteil der Übernachtung angesehen, ebenso wenig beispielsweise, wenn das Hotel den Gast von zu Hause abholt)*
- *Mahlzeiten (auch: Halb- und Vollpension; anders u.U. bei besonders hochklassigen (Sterne-) Restaurants: hier wird erst entsprechende Rechtsprechung Klarheit schaffen), Getränke, Reinigung im Rahmen der Unterbringung oder*
- *ein inbegriffener Zugang zu hoteleigenen Einrichtungen wie Schwimmbad, Tennisplatz, Sauna, Wellnessbereich oder Fitnessraum etc.*

Allerdings: Außergewöhnliches, beispielsweise ein besonderes Weihnachtsarrangement mit Festessen, das auch als ein solches angepriesen wird, wird nicht mehr als „wesensmäßiger Bestandteil“ angesehen werden können, so dass Reiserecht Anwendung finden wird. Denn hier steht nicht die Übernachtung im Mittelpunkt, sondern das besondere „Extra“.

Ebenso kann schon die Verwendung einer entsprechenden Bezeichnung – wie z.B. Arrangement – das Angebot als Pauschalreise klassifizieren.

➤ **Beispielangebot 1:**

3 Übernachtungen zum Preis von 300 € pro Person, inklusive:

- *3 x Frühstück*
- *3 Massagen im Wert von 60 €*
- *Zugang zum hoteleigenen Fitness-Studio*

-> Pauschalreise? Ja, denn der Wert der Massagen übersteigt 25% des Gesamtwertes.

➤ **Beispielangebot 2:**

„Skierlebnis in den Alpen“

7 Übernachtungen zum Preis von 1.300 € pro Person, inklusive:

- *Skipass im Wert von 250 €*
- *3 Massagen im Wert von 60 €*
- *Zugang zum hoteleigenen Fitness-Studio*

-> Pauschalreise? Ja, wegen der Bewerbung als eine solche.

➤ **Beispielangebot 3:****„Zeit zu zweit“**

2 Übernachtungen zum Preis von 250 € pro Person, inklusive:

- *2 x Frühstück*
- *2 x 3-Gang-Menü im hoteleigenen Restaurant*
- *1 x Thermeneintritt (extern) im Wert von 45 €*

-> Pauschalreise? Nein, geringer Wert, kein Bewerben der Leistung und Frühstück bzw. 3-Gang-Menü sind wesensmäßige Bestandteile der Übernachtung. Aber Vorsicht bei außergewöhnlichen Arrangements oder Sterne-Restaurants (s.o.).

➤ **Beispielangebot 4:****„Ab in die Ferien“**

7 Übernachtungen zum Preis von 400 € pro Person, inklusive:

- *Frühstück*
- *Transfer des Gastes von seinem Wohnsitz zum Hotel und wieder zurück*

-> Pauschalreise? Ja, Transfer von zuhause unabhängig von der Distanz kein wesensmäßiger Bestandteil der Übernachtung

2. BUCHUNGSMODALITÄTEN

Im Voraus vom Reiseveranstalter festgelegte Kombinationen von Reiseleistungen als auch Kombinationen, die auf Wunsch oder entsprechend der Auswahl des Reisenden vor Abschluss eines einzigen Vertrags zusammengestellt werden, führen zu einer Pauschalreise. Dabei macht es keinen Unterschied, ob sie online oder in einer physischen Vertriebsstelle gebucht werden. Außerdem kann auch der Abschluss von separaten Verträgen mit einzelnen Erbringern von Reiseleistungen in verschiedenen Konstellationen eine Pauschalreise begründen.

Eine Pauschalreise ist bei jeder der folgenden Konstellationen gegeben:

- Die kombinierten Reiseleistungen wurden in der Vertriebsstelle (= Geschäftsräume, Websites, Telefondienste) einzeln vom Reisenden ausgewählt, bevor dieser der Zahlung zustimmt. Darunter fallen auch Reiseleistungen, die online in einem „Warenkorb“ gesammelt werden.

➤ *Beispiel aus der Hotelpraxis:*

Auf der hoteleigenen Homepage können weitere Leistungen des Hotels wie beispielsweise Skiausrüstung, Skipass, etc. gebucht werden. Der Gast hat die Möglichkeit, sowohl die Übernachtung als auch alle weiteren Leistungen online in den Warenkorb zu legen und in weiterer Folge in einem Gesamtpreis zu bezahlen.

- Mindestens zwei verschiedene Reiseleistungen werden zu einem Pauschal- oder Gesamtpreis angeboten, vertraglich zugesagt oder in Rechnung gestellt.

- Die Leistungen werden unter der Bezeichnung „Pauschalreise“ oder einer ähnlichen Bezeichnung (z.B. „Kombireise“, „All-inclusive“ oder „Komplettangebot“) beworben oder vertraglich zugesagt – Ausnahme: „wesensmäßige Bestandteile“, s.o.
- Dem Reisenden wird nach Vertragsabschluss das Recht eingeräumt, eine Auswahl unter verschiedenen Arten von Reiseleistungen zu treffen, wie etwa bei einer „Reise-Geschenkebox“.
- Wenn es sich um ein „verlinktes Online-Buchungsverfahren“ (auch bekannt als „Click-through-Buchung“) handelt.

Hierunter versteht man eine Kombination unterschiedlicher Reiseleistungen, die der Reisende bei weiteren Unternehmern durch einen verlinkten Online-Buchungsvorgang für den Zweck derselben Reise gebucht hat.

➤ *Beispiel aus der Hotelpraxis:*

Der Beherbergungsbetrieb, mit dem der erste Vertrag geschlossen wurde, hat den Namen des Reisenden, dessen Zahlungsdaten und dessen E-Mail-Adresse an einen oder mehrere andere Unternehmer (Anbieter anderer Reiseleistungen) übermittelt und der Reisende hat bei diesem/n binnen 24 Stunden (ab Erhalt der Buchungsbestätigung) einen weiteren Vertrag über Reiseleistungen abgeschlossen. Die Übermittlung der o.g. Daten des Gastes ist notwendige Voraussetzung für eine „Click-through-Buchung“. Weiter hat der Unternehmer, dem die Daten übermittelt werden, sodann den Beherbergungsbetrieb (=Unternehmer, bei dem der Reisende den ersten Vertrag abgeschlossen hat) über den Abschluss des weiteren Vertrags, der zum Zustandekommen einer Pauschalreise führt, in Kenntnis zu setzen.

Sofern die oben beschriebenen Daten nicht weitergegeben werden, liegt lediglich ein verbundenes Online-Buchungsverfahren vor (Vermittlung verbundener Reiseleistungen; siehe IV).

3. AUSNAHMEN

Für die Buchung bzw. Organisation von Geschäftsreisen auf der Grundlage eines Rahmenvertrages (Firmengeschäft) gilt das Pauschalreiserecht nicht.

Das bedeutet jedoch nicht, dass nur Privatpersonen unter das neue Reiserecht fallen: Nach den neuen Regelungen ist auch der Unternehmer im Sinne des § 14 BGB vom Anwendungsbereich des Reiserechts erfasst. Geschäftsreisen ohne einen entsprechenden Rahmenvertrag fallen in den Anwendungsbereich des Reiserechts.

4. RECHTSFOLGEN

Erfüllt ein Hotelangebot die Voraussetzungen für eine Pauschalreise, so treffen das Hotel die in den §§ 651a bis 651y BGB nF normierten Pflichten. Es sind insbesondere zu nennen:

a) Pflichten bei Reisemängeln und Haftung

Hinsichtlich der dem Reisenden im Falle eines Reisemangels zustehenden Gewährleistungsrechte (Abhilfe und Selbsthilfe, Kündigung, Minderung und Schadensersatz) ergeben sich durch die Novellierung keine grundlegenden Änderungen.

Aber Achtung:

Sollte ein Hotel mit einem Angebot die Voraussetzung für eine Pauschalreise erfüllen, wird es zum Reiseveranstalter. Als Reiseveranstalter haftet das Hotel auch für die in den Pauschalen angebotenen Leistungen anderer Unternehmen (Dritter)!

Unser Tipp: Für die Tätigkeit als Reiseveranstalter sollte ein Beherbergungsbetrieb daher für einen (auf diesen Bereich) erweiterten Versicherungsschutz sorgen.

Zu beachten ist zudem, dass die Ansprüche des Reisenden zukünftig nicht mehr einen Monat nach vertraglich vorgesehenem Reiseende verjähren, sondern erst nach 2 Jahren.

b) Abhilfe

Gemäß § 651 k Abs. 4 BGB nF hat der Reiseveranstalter die Kosten für eine notwendige Beherbergung des Reisenden für einen drei Nächte umfassenden Zeitraum zu tragen – und zwar möglichst in einer Unterkunft, die der im Vertrag vereinbarten gleichwertig ist –, wenn die Rückbeförderung des Reisenden vom Vertrag umfasst und aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände nicht möglich ist.

Liegen die Voraussetzungen des Abs. 5 der Norm vor, ist sogar eine längere Beherbergung geschuldet. Länger als drei Nächte zu beherbergen sind demnach u.a. Personen mit eingeschränkter Mobilität, Schwangere, unbegleitete Minderjährige und Personen, die medizinische Betreuung benötigen.

c) Rücktritt vom Reisevertrag

Auch hinsichtlich einer Stornierung durch den Reisenden sind keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem (noch) geltenden Recht festzustellen. Lediglich besteht für den Reiseveranstalter nun die Verpflichtung, auf Verlangen des Reisenden die Höhe der Entschädigung zu begründen.

Ferner kann der Reiseveranstalter bei einem Rücktritt des Reisenden keine Entschädigung verlangen, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen.

d) Preis- und Leistungsänderungen

Die **Erhöhung des Reisepreises** durch den Veranstalter ist für den Fall, dass die Erhöhung einen Wert von 8 % des Reisepreises nicht übersteigt, unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Der Vertrag muss diese Möglichkeit vorsehen sowie einen Hinweis auf die Verpflichtung des Reiseveranstalters zur Senkung des Reisepreises nach § 651f Abs. 4 S. 1 BGB nF sowie die Angabe enthalten, wie Änderungen des Reisepreises zu berechnen sind,
- die Erhöhung des Reisepreises muss sich unmittelbar aus einem der in § 651f Abs. 1 Nr. 2 a) – c) BGB nF genannten, nach Vertragsschluss eingetretenen Gründe ergeben (u.a.: höhere Treibstoffkosten führen zu höheren Beförderungskosten; Steuererhöhungen im Bereich Tourismus; Wechselkursänderungen),
- der Reiseveranstalter muss den Reisenden mindestens 20 Tage vor Reisebeginn über die Erhöhung vollständig (inklusive Nennung der Gründe) informieren.

Andere Vertragsbedingungen als der Reisepreis kann der Reiseveranstalter einseitig nur ändern, wenn dies im Vertrag vorgesehen ist und die Änderung unerheblich ist. Zudem ist der Reisende auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und in hervorgehobener Weise vor Reisebeginn zu unterrichten.

Übersteigt die Preiserhöhung die o.g. Grenze von 8 % des Reisepreises, spricht man von einer erheblichen Vertragsänderung: Der Reiseveranstalter kann die Erhöhung nicht einseitig vornehmen. Er kann dem Reisenden jedoch eine entsprechende Preiserhöhung anbieten – dem Reisenden bleibt dann die Wahl, das Angebot anzunehmen oder vom Vertrag zurückzutreten.

Von einer solchen erheblichen Vertragsänderung spricht man auch dann, wenn der Reiseveranstalter die Pauschalreise aus einem nach Vertragsschluss eingetretenen Grunde nur unter erheblicher Änderung der wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistung (s. Art. 250 § 3 Nr. 1 EGBGB nF) oder unter Abweichung sonstiger besonderer Vorgaben, die Vertragsbestandteil geworden sind, verschaffen kann.

Das Angebot zu einer erheblichen Preiserhöhung kann nicht später als 20 Tage vor Reisebeginn, das zu einer sonstigen Vertragsänderung nicht nach Reisebeginn unterbreitet werden.

e) Vorvertragliche Informationspflichten

Gemäß § 651d Abs. 1 S. 1 BGB nF hat der Unternehmer im Falle einer Pauschalreise den Reisenden umfassend nach Maßgabe des Art. 250 §§ 1-3 EGBGB nF vor Vertragsschluss zu informieren.

Hierzu gehören u.a.:

- die wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen
- Kontaktdaten des Reiseveranstalters oder ggf. Reisevermittlers
- der Reisepreis (inkl. aller Gebühren, Steuern etc.)
- alle Details zu den Zahlungsmodalitäten
- die für die Durchführung der Pauschalreise erforderliche Mindestteilnehmerzahl

- allgemeine Pass- und Visumerfordernisse des Bestimmungslands
- der Hinweis, dass der Reisende vor Reisebeginn gegen Zahlung einer angemessenen Entschädigung oder gegebenenfalls einer vom Reiseveranstalter verlangten Entschädigungspauschale jederzeit vom Vertrag zurücktreten kann
- der Hinweis auf den möglichen Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung

Ferner muss dem Reisenden ein entsprechendes Formblatt zur Kenntnis geben werden (Muster als Anlage 11 zu Art. 250 § 2 Abs. 1 EGBGB nF).

Im Falle der oben erwähnten „Click-through-Buchung“ hat der Reiseveranstalter dem Reisenden zunächst das Formblatt aus Anlage 13 zu Art. 250 § 4 EGBGB nF zur Kenntnis zu geben. Kommt es dann zum Abschluss des Folgevertrages und somit zum Entstehen einer Pauschalreise, hat der zweite Unternehmer den Beherbergungsbetrieb und nunmehrigen Reiseveranstalter dies mitzuteilen.

Der Reiseveranstalter und der zweite Unternehmer haben zusätzlich die jeweiligen Informationspflichten hinsichtlich ihrer Reiseleistungen einzuhalten.

f) Unterrichtung über den Inhalt des Pauschalreisevertrages

Die nach Art. 250 § 3 Nr. 1, 3-5 und 7 EGBGB nF gemachten Angaben über die wesentlichen Eigenschaften der Reise werden Inhalt des Pauschalreisevertrages. Dazu zählt neben den bereits unter e) genannten Punkten insbesondere der Hinweis, dass der Reisende vor Reisebeginn gegen Zahlung einer angemessenen Entschädigung oder gegebenenfalls einer vom Reiseveranstalter verlangten Entschädigungspauschale jederzeit vom Vertrag zurücktreten kann.

Weiter hat der Reiseveranstalter dem Reisenden spätestens unverzüglich nach Vertragsschluss eine Abschrift oder Bestätigung des Vertrages nach Maßgabe des Art. 250 § 6 EGBGB nF zur Verfügung zu stellen und rechtzeitig vor Reisebeginn die notwendigen Reiseunterlagen zu übermitteln.

g) Haftung für Buchungsfehler

Reiseveranstalter, Reisevermittler, Vermittler verbundener Reiseleistungen (dazu s.u.) und Leistungserbringer haben für technische Fehler ihrer Buchungssysteme einzustehen, § 651x BGB nF.

h) Insolvenzsicherung

Wie bereits auch heute schon verlangt das Gesetz, dass der Reisende für den Fall einer Insolvenz des Reiseveranstalters abgesichert sein muss. Die entsprechenden Vorschriften finden sich zukünftig in den §§ 651r bis 651t BGB nF.

Bei Insolvenz und Vorliegen einer Pauschalreise wäre ein Hotel also verpflichtet, den gezahlten Reisepreis zu erstatten, falls Reiseleistungen ausfallen bzw. es müsste für bei der Rückreise entstehende Aufwendungen aufkommen.

Anbieter von Pauschalreisen sind verpflichtet, einen Versicherungsvertrag mit einer Versicherung oder einem Kreditinstitut abzuschließen, wenn sie Zahlungen des Gastes auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise annehmen.

In diesem Fall müssen sie dem Kunden auch einen „Sicherungsschein“ übermitteln. Ein Muster eines entsprechenden Sicherungsscheins steht mit Anlage 18 zu Art. 252 Abs. 1 EGBGB nF zur Verfügung.

Ohne Übermittlung eines Sicherungsscheins darf der Reiseveranstalter Zahlungen erst bei Abreise des Gastes fordern und annehmen.

Achtung: Auch bei der Vermittlung verbundener Reisearrangements (s.u.) ist eine eigene Insolvenzversicherung notwendig, wenn für die vermittelten Leistungen Zahlungen vom Gast vor Abreise entgegengenommen werden und nicht etwa auf ein Treuhandkonto oder direkt an die leistungserbringenden Dritten weitergeleitet werden.

➤ ***Hinweis für die Praxis:***

Der Hotelverband empfiehlt für den Abschluss einer Insolvenzversicherung das Produkt „[EasyCert](#)“ der HDI Global SE. Mit diesem gemeinsam von IHA, VGA und HDI entwickelten Angebot steht der Hotellerie eine Lösung zur Verfügung, die in puncto Minimierung bürokratischer Hürden und Angemessenheit der finanziellen Belastung durch den Abschluss einer Insolvenzabsicherung ihresgleichen sucht.

IV. VERMITTLUNG VERBUNDENER REISELEISTUNGEN DURCH HOTELS

Mit der Aufnahme der Fallgruppe der „Vermittlung verbundener Reiseleistungen“ in das deutsche Reiserecht wurden **Verpflichtungen auch für die Fälle normiert, die nicht unter den Begriff der Pauschalreise oder der Vermittlung einer solchen fallen.**

Voraussetzungen sind entweder:

- Der Unternehmer vermittelt dem Reisenden anlässlich eines einzigen Besuchs in der Vertriebsstelle des Unternehmers oder während eines einzigen Kontakts mit seiner Vertriebsstelle Verträge

mit anderen Unternehmern über mindestens zwei verschiedene Arten von Reiseleistungen;

- der Reisende wählt diese Leistungen getrennt aus und bezahlt getrennt oder verpflichtet sich bezüglich jeder Leistung getrennt zur Zahlung;

oder

- der Unternehmer vermittelt dem Reisenden, mit dem er einen Vertrag über eine Reiseleistung geschlossen hat oder dem er einen solchen Vertrag vermittelt hat, in gezielter Weise mindestens einen Vertrag mit einem anderen Unternehmer über eine andere Art von Reiseleistung;
- der weitere Vertrag wird spätestens 24 Stunden nach der Bestätigung des Vertragsschlusses über die erste Reiseleistung geschlossen

Auch bei der verbundenen Reiseleistung gilt die 25 %-Regelung (s.u.).

➤ *Beispiel aus der Hotelpraxis:*

*Ein Guest bucht über eine Hotel-Homepage eine Übernachtung und erhält bei der Bestätigung dieser Buchung zusammen mit einem elektronischen Link (z.B. zur Seite der Seilbahngesellschaft) ein Angebot, den Skipass bereits vorab online zu kaufen. Hierbei handelt es sich um eine gezielte Vermittlung einer weiteren Reiseleistung. Sollte die weitere Leistung binnen 24 Stunden nach Bestätigung der Buchung der ersten Reiseleistung erfolgen, so handelt es sich um verbundene Reiseleistungen, sofern der Skipass **zumindest 25%** des Wertes der Kombination ausmacht bzw. **ein wesentliches Merkmal dieser ist oder als solches beworben wird.***

Bei Vorliegen einer „Vermittlung verbundener Reiseleistungen“ treffen das Unternehmen **Informationspflichten**, dass *keine* Pauschalreise vorliegt - nach Maßgabe des Art. 251 EGBGB nF mit den Musterformblättern der Anlagen 14–17 und ggf. dem Sicherungsschein.

Erfüllt der Unternehmer die beschriebenen Informationspflichten aus dem Vermittlerverhältnis nicht, haftet er dem Reisenden wie ein Reiseveranstalter!

Im Übrigen bestehen für die vom Hotel vermittelten Unternehmen gegenüber diesem ebenfalls Informationspflichten im Falle eines erfolgreichen Vertragsabschlusses.

V. BEHERBERGUNGSVERTRAG

Sollten die o.g. Voraussetzungen für das Vorliegen einer Pauschalreise oder einer Vermittlung verbundener Reiseleistungen im Sinne des neuen Rechts nicht vorliegen, so gilt für Hoteliers das „klassische“, durch AGB abänderbare Beherbergungsrecht.

VI. ZUSAMMENFASSUNG UND PRAKTISCHES VORGEHEN

Um für das Inkrafttreten des neuen Reiserechts am 01.07.2018 gut vorbereitet zu sein, empfehlen wir folgendes Vorgehen:

1. Analysieren Sie die Angebote Ihres Hotels mit Hilfe dieses Merkblattes: Sind Sie mit Teilen Ihres Angebotes als Pauschalreiseveranstalter oder Vermittler verbundener Reiseveranstaltungen zu klassifizieren? Achten Sie hierbei auch insbesondere darauf, ob Ihre Angebote einschlägige Begriffe (s.o.) enthalten.

2. Falls Ja, leiten Sie die nachfolgenden notwendigen Schritte ein, um den Anforderungen des neuen Reiserechts ab 01.07.2018 gerecht zu werden:
 - Achten Sie auf die Erfüllung der Informationspflichten (siehe III. 4. e) und f)), insbesondere auch auf die Anpassung Ihrer Webseite an die Informationspflichten.
 - Machen Sie sich mit den entsprechenden Formblättern vertraut.
 - Führen Sie ggf. eine erweiterte Dokumentation der Buchungsvorgänge und Buchungsabläufe ein, um im Falle einer späteren Nachweispflicht beweisen zu können, dass Sie alle reiserechtlichen Vorgaben erfüllt haben.
 - Stellen Sie sicher, dass Sie die Anforderungen hinsichtlich der geforderten Insolvenzabsicherung erfüllen (nähere Informationen zu einer Versicherungslösung für die Branche folgen voraussichtlich Anfang Februar 2018).
 - Prüfen Sie, ob Ihre Versicherungen Ihre Angebote ausreichend absichern, vor allem, ob Ihre Haftpflichtversicherung auch für Reisearrangements (Ausfall von Leistungen Dritter) gilt.

- Sollten Sie zu dem Schluss kommen, dass bestimmte Angebote unter die Vermittlung verbundener Reiseleistungen fallen:

Trennen Sie die Buchungsschritte so, dass dem Gast unmissverständlich klar wird, dass er mehrere Verträge mit verschiedenen Leistungsträgern abschließt (u.a. durch Berücksichtigung der Informationspflichten in der Buchungsstrecke bzw. durch automatisches Einbauen ebendieser) oder vermitteln Sie die Reiseleistungen erst nach der Anreise.

Links:

Informationspflichten nach Maßgabe der Art. 250, 251 EGBG nF und Formblätter zur Ansicht unter:
http://www.bgb1.de/xaver/bgb1/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgb117s2394.pdf

Hinweis:

Dieses Merkblatt dient der unverbindlichen Information. Es handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der fachlichen und rechtlichen Grundlagen, die jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Obwohl das Merkblatt mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.





Standardinformationsblätter

I. Pauschalreisen

Fälle, in denen die Informationen auf einer Webseite für den elektronischen Geschäftsverkehr zur Verfügung gestellt werden (Online-Buchung):

- [Formblatt 11](#) (deutsch)
- [Annex I Part A](#) (englisch)

Fälle, in denen die Informationen nicht auf einer Webseite für den elektronischen Geschäftsverkehr zur Verfügung gestellt werden:

- [Formblatt 11](#) (deutsch)
- [Annex I Part B](#) (englisch)

Fälle der verlinkten Onlinebuchung (Click-Through-Buchung):

- [Formblatt 13](#) (deutsch)
- [Annex I Part C](#) (englisch)

II. Verbundene Reiseleistung durch gezielte Vermittlung

Für den Zweck derselben Reise vermittelt das Hotel dem Reisenden, mit dem er einen Vertrag über eine Reiseleistung geschlossen hat oder dem er einen solchen Vertrag vermittelt hat, in gezielter Weise mindestens einen Vertrag mit einem anderen Unternehmer über eine andere Art von Reiseleistung und der weitere Vertrag wird spätestens 24 Stunden nach der Bestätigung des Vertragsschlusses über die erste Reiseleistung geschlossen.

- [Formblatt 17](#) (deutsch)
- [Annex II Part E](#) (englisch)

III. Verbundene Reiseleistungen in anderen Fällen

Das Hotel vermittelt dem Reisenden für den Zweck derselben Reise anlässlich eines einzigen Besuchs in seiner Vertriebsstelle oder eines einzigen Kontakts mit seiner Vertriebsstelle Verträge mit anderen Unternehmern über mindestens zwei verschiedene Arten von Reiseleistungen und der Reisende wählt diese Leistungen getrennt aus und bezahlt diese auch getrennt oder verpflichtet sich bezüglich jeder Leistung getrennt zur Zahlung.

1. Fälle, in denen der Unternehmer, der online angebotene verbundene Reiseleistungen vermittelt, kein Beförderer ist, der ein Ticket für Hin- und Rückbeförderung verkauft:

- [Formblatt 16](#) (deutsch)
- [Annex II Part B](#) (englisch)

2. Fälle, in denen Verträge nicht online geschlossen werden, z.B. bei gleichzeitiger physischer Anwesenheit von Unternehmer und Reisenden. Der Unternehmer ist kein Beförderer, der ein Ticket für die Hin- und Rückbeförderung verkauft:

- [Formblatt 16](#) (deutsch)
- [Annex II Part C](#) (englisch)

Als Hyperlink zur "Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form" können Sie folgenden Link verwenden (Deutschland):

www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de

Achtung!

Bitte beachten Sie zur Hilfe bei der Bearbeitung auch die sog. Gestaltungshinweise des Gesetzgebers zu den jeweiligen Formblättern. Diese sind ebenfalls unter der folgenden Adresse zu finden (Seiten 16-26):

www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de